

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

Georg-Friedrich-Händel-Straße 3
35578 Wetzlar



Flurbereinigungsverfahren UF 1500 Hungen – B 457

1. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Hungen – B 457 wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (jetzt Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) vom 18.11.2003 geändert und somit die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke zugezogen beziehungsweise ausgeschlossen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Gleichzeitig wird der Verfahrenszweck für alle Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes nach §§1 und 37 FlurbG erweitert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Verfahrensgebiet vergrößert sich um ca. 19 ha. Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von insgesamt 462 ha.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) farblich kenntlich gemacht.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für das Flurbereinigungsverfahren Hungen – B 457 zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert Koch Straße 17, 35037 Marburg.

4. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft bleiben unverändert.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

2. Als **Nebenbeteiligte**

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
- der Träger des Unternehmens.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

8. Veröffentlichung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Stadt Hungen öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Rathaus der Stadt Hungen zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe

Gemäß Beschluss des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vom 18.11.2003 erfolgt die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um den durch das Bauvorhaben der Ortsumgehung Hungen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von

Eigentümern zu verteilen, Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu beseitigen und weitere agrarstrukturelle Verbesserungsmaßnahmen im Verfahren durchzuführen. Durch die mit diesem Änderungsbeschluss vorgenommene Erweiterung des Verfahrenszwecks nach §§1 und 37 FlurbG sollen darüber hinaus Maßnahmen der Landentwicklung durchgeführt werden. Insbesondere sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert, sowie Maßnahmen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes ermöglicht werden. Um den geänderten Verfahrenszweck optimal zu erreichen, ist die Zuziehung von Grundstücken zum Verfahren in geringem Umfang erforderlich. Die ausgeschlossenen Grundstücke sind für die Erreichung des Verfahrenszweckes entbehrlich.

Zur Erreichung der oben genannten Ziele sind folgende Maßnahmen geplant:

- Verbesserung der Agrarstruktur durch Optimierung des ländlichen Wegenetzes, Zusammenlegung des zersplitterten und teilweise unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes sowie Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen
- Ermöglichung von Hochwasserrückhaltungen als Maßnahme der Landentwicklung
- Durchführung von gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen, unter anderem die Ausweisung von Uferrandstreifen, zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

Wetzlar, den 25.05.2011

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

(LS)

Im Auftrag

gez. Ufer

Hinweis des Amtes für Bodenmanagement Marburg:

Ergänzung zu Nr. 8:

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Stadt Hungen und in der Stadt Lich öffentlich bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte ab dem Tage der Veröffentlichung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Stadt Hungen, Bauamt, Kaiserstraße 7 in 35410 Hungen und in der Stadt Lich, Fachbereich Bauservice, Unterstadt 1 in 35423 Lich für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden ausgelegt.

Dieser Änderungsbeschluss einschließlich der Anlagen ist auf der Internetseite des HVBG unter www.hvbg.hessen.de einsehbar.

Anlage 1 zum 1. Änderungsbeschluss

Flurbereinigungsverfahren Hungen - B 457 (UF 1500)

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

Gemarkung Hof Graß (1441)

Flur 1 Flst. 33/3, 33/5, 33/6

Flur 2 Flst. 1

Gemarkung Hungen (1288)

Flur 2 Flst. 68, 202

Flur 4 Flst. 15, 132

Flur 5 Flst. 42

Flur 7 Flst. 174/7, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385

Flur 8 Flst. 320/2

Flur 14 Flst. 5, 6, 7/1, 22/1, 32/1

Flur 16 Flst. 1, 30/1

Flur 25 Flst. 56

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Inheiden (1289)

Flur 4 Flst. 387/3, 388/1, 388/2, 388/3, 391/1, 395/2

Gemarkung Hungen (1288)

Flur 7 Flst. 90/1, 91/1, 93/1, 97/2, 105/20, 105/21, 105/25